

# Freie Wähler Stadtverband Ditzingen e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen

**Freie Wähler Stadtverband Ditzingen e.V.**

1.2 Er hat seinen Sitz in Ditzingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

### § 2 Zielsetzung des Vereins

2.1 Der Verein ist überparteilich.

2.2 Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

2.3 Der Verein hat den Zweck, im kommunalpolitischen Bereich der Stadt Ditzingen im Sinne einer breiten Willensbildung der Bevölkerung mitzuwirken.

2.4 Er beteiligt sich an der Behandlung und Lösung kommunaler Aufgaben und versteht sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben der Stadt Ditzingen und darüber hinaus des Landkreises.

2.5 Er schlägt Kandidaten für die Ortschaftsräte, den Gemeinderat und den Kreistag vor.

### § 3 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

3.1 Mitgliederbeiträge,

3.2 Geld- und Sachspenden,

3.3 Sonstige Aktionen.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 6.2 Ein Aufnahmeantrag muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - 7.1.1 freiwilligen Austritt,
  - 7.1.2 Tod,
  - 7.1.3 Ausschluß.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Ausschusses, bei Widerspruch durch Beschluß der Mitgliederversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - 7.3.1 wenn es seinen Beitrag trotz wiederholter Zahlungsaufforderung nicht entrichtet hat;
  - 7.3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Dem Auszuschließenden ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
  - 7.3.3 nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8 Organe des Vereins

sind

- 8.1 die Mitgliederversammlung,
- 8.2 der Vorstand,
- 8.3 der Ausschuß.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ihr obliegt:
  - 9.1.1 die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands und des Ausschusses,

- 9.1.2 die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
  - 9.1.3 die Wahl des Vorstands und des Ausschusses,
  - 9.1.4 die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - 9.1.5 die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - 9.1.6 das Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen
    - 1. Soweit der Stadtverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in einem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Stadtverbandes in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraumes, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden kommunalen Organs stattfinden muß, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden.
    - 2. Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag. Bei der Festlegung dieser Reihenfolge wird der Entwurf des Wahlvorschlags in einzelne Blöcke aufgeteilt, über welche getrennt und geheim abgestimmt wird. Jeder Block besteht aus fünf zusammenhängenden Listenplätzen.
    - 3. Mit Zustimmung aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder kann auch über den Wahlvorschlag und über die Reihenfolge der Kandidaten im Wahlvorschlag im Ganzen in geheimer Wahl abgestimmt werden.
    - 4. Über die Wahlvorschläge der Ortschaftsräte entscheiden nur die am Tag der Mitgliederversammlung in den jeweiligen Ortsteilen wohnenden und bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des FW-Stadtverband. Die Ziffern 1 bis 3 des § 9.1.6 gelten entsprechend.
  - 9.1.7 die Auflösung des Vereins.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 9.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.  
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Anwesenden erforderlich.
- 9.5 Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich informiert werden.
- 9.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand und Ausschuß

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- 10.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
  - 10.1.2 dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter.
  - 10.1.3 dem Kassierer
  - 10.1.4 dem Schriftführer
- 10.2 Der Ausschuß besteht aus:
- 10.2.1 den vier Vorstandsmitgliedern,
  - 10.2.2 fünf Beisitzern.
- 10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Der Ausschuß unterstützt den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10.4 Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.

10.5 Vorstand und Ausschuß werden auf zwei Jahre gewählt.

10.6 Alle Ausgaben sind vom Ausschuß zu genehmigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

11.2 Das Restvermögen ist der Stadt Ditzingen für wohltätige Zwecke zu übergeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. Mai 1987 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg in Kraft.

Ditzingen, den 03. April 2003